

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Begleitung der Umsetzung des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027 „GAP-Strategieplan-Begleitausschuss 23–27“

Basierend auf

- Artikel 124 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Paragraph 6b des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021) in der gültigen Fassung
- dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2022) 6490 final vom 13.09.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans Österreich 2023 bis 2027 mit der Referenznummer CCI: 2023AT06AFSP001

sowie unter Berücksichtigung

- der föderativen Strukturen Österreichs,
- der Anliegen der regionalen und sozialen Partnerinnen und Partner,
- der angemessenen Einbindung der Umwelt- und Chancengleichheitsexpertinnen und –experten sowie
- der Transparenz

wird folgende Geschäftsordnung für den GAP-Strategieplan-Begleitausschuss 23–27 festgelegt.

I. Allgemeines

In Österreich wird in Übereinstimmung mit dem GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 ein Begleitausschuss mit der Bezeichnung „GAP-Strategieplan-Begleitausschuss 23–27“ (kurz: Begleitausschuss GSP 23–27) eingerichtet.

II. Zusammensetzung, Stimmrecht, Vorsitz, Koordinierungsstelle

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses GSP 23–27 sind:
1. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
 2. fünf Personen in Vertretung der Interventionskategorien von Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
 3. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport,
 4. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft,
 5. eine Person in Vertretung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
 6. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
 7. je eine Person in Vertretung der für die Programmumsetzung eingerichteten programmverantwortlichen Landesstellen,
 8. eine Person in Vertretung der in den Bundesländern für Naturschutz zuständigen Stellen,
 9. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Finanzen,
 10. eine Person in Vertretung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt
 11. eine Person in Vertretung der für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Bundesstelle,
 12. je eine Person in Vertretung der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 13. je eine Person in Vertretung von zwei mit Umweltfragen befassten bundesweiten Dachorganisationen,
 14. eine Person in Vertretung des Österreichischen Landarbeiterkammertages,
 15. je eine Person in Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes,
 16. zwei Personen in Vertretung der Zahlstelle,
 17. eine Person in Vertretung eines Dachverbandes für biologischen Landbau,
 18. eine Person in Vertretung eines Verbandes für Berg- und Kleinbäuerinnen,
 19. eine Person in Vertretung der Land- und Forstbetriebe Österreich,
 20. vier Personen in Vertretung von tierischen und pflanzlichen Produktionsverbänden einschließlich Sonderkulturen,
 21. eine Person in Vertretung eines forstlichen Verbandes,
 22. eine Person in Vertretung der Almwirtschaft,

23. je eine Person in Vertretung für Fragen der Chancengleichheit von Frauen, von Jugendlichen und von Menschen mit Behinderung aus dem Nicht-Regierungsbereich,
 24. eine Person in Vertretung der lokalen Aktionsgruppen,
 25. eine Person in Vertretung der Nationalparke,
 26. je eine Person in Vertretung einer wissenschaftlichen Einrichtung zu den Themen Klima und Umweltschutz sowie Tierwohl,
 27. zwei Personen in Vertretung der höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten,
 28. je eine Person in Vertretung der EU-Strukturfonds EFRE¹, ESF¹ und EMFAF und
 29. eine Person in Vertretung des nationalen GAP-Netzwerkes gemäß Art. 126 der Verordnung (EU) 2021/2115.
- (2) Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Kommission nehmen in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses GSP 23–27 teil.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses GSP 23–27 tragen die vertretenen Stellen und Organisationen für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge.
- (4) Für jedes bestellte Mitglied ist eine Vertretung bekannt zu geben.
- (5) Den Vorsitz des Begleitausschusses GSP 23–27 führt eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027.
- (6) Die Mitglieder des Begleitausschusses GSP 23–27 können jeweils maximal eine Expertin beziehungsweise einen Experten beiziehen. Diese gelten nicht als Mitglieder des Begleitausschusses GSP 23–27 und haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
- (7) Die Funktion des Sekretariats des Begleitausschusses GSP 23–27 ist bei der Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027 als Koordinierungsstelle für den Begleitausschuss GSP 23–27 eingerichtet.

¹ Einschließlich Vertretung für den Just Transition Fund (JTF).

III. Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss GSP 23–27 überwacht und begleitet gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Umsetzung des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027.
- (2) Der Begleitausschuss GSP 23–27 prüft insbesondere:
 1. die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte;
 2. alle Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Endbegünstigten;
 3. die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Evaluierung sowie das Strategiedokument gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung;
 4. die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 5. einschlägige Informationen im Zusammenhang mit der Leistung des GAP-Strategieplans, die das nationale GAP-Netz bereitstellt;
 6. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 7. gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden, Landwirtinnen und Landwirte und andere Begünstigte.
- (3) Der Begleitausschuss GSP 23–27 gibt Stellungnahmen ab zu:
 1. den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien;
 2. den jährlichen Leistungsberichten;
 3. dem Evaluierungsplan und Änderungen an dem Plan;
 4. etwaigen Vorschlägen der Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans.
- (4) Über die Aufgaben gemäß Punkt III (1) hinaus dient der Begleitausschuss GSP 23–27 als gemeinsame Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch über alle allgemeinen Fragen der Umsetzung und Bewertung des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027.

IV. Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss GSP 23–27 tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Verwaltungsbehörde kann entscheiden, Sitzungen online durchzuführen.
- (2) Zur Behandlung einzelner Themen kann der Begleitausschuss GSP 23–27 aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses GSP 23–27 gilt für diese Arbeitsgruppen sinngemäß.

Über deren Zusammensetzung entscheidet der Begleitausschuss GSP 23–27.

Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind der Koordinierungsstelle vorzulegen und im Begleitausschuss GSP 23–27 zu erörtern.

- (3) Die Koordinierungsstelle beruft in Abstimmung mit dem Vorsitz den Begleitausschuss GSP 23–27 ein. Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern vier Wochen, Beratungsunterlagen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche zur Ergänzung der Tagesordnung sind der Koordinierungsstelle bis drei Wochen vor Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (4) Vorschläge gemäß Punkt III (2) 2 und Punkt III (3) 4 müssen der Koordinierungsstelle drei Wochen vor der Sitzung des Begleitausschusses GSP 23–27 übermittelt werden.
- (5) Über alle Sitzungen wird von der Koordinierungsstelle ein Ergebnisprotokoll im Einvernehmen mit dem Vorsitz angefertigt und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Begleitausschusses GSP 23–27 können innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen dieses Ergebnisprotokolls der Koordinierungsstelle Protokollkorrekturen bekannt geben. Der Vorsitz informiert die Mitglieder im Wege der Koordinierungsstelle nach Ablauf der Frist über das Ergebnis. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn innerhalb der festgelegten Frist mit dem in Punkt V (3) – (6) festgelegten Quorum eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Schweigen als Zustimmung.
- (6) Jeder schriftliche Informationsaustausch hat nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu erfolgen.

V. Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitz hat auf eine partnerschaftliche Meinungsbildung des Begleitausschusses GSP 23–27 sowie auf die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz hinzuwirken.
- (2) Ein gültiger Beschluss beziehungsweise eine gültige Stellungnahme des Begleitausschusses GSP 23–27 kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Punkt II (1) anwesend ist.
- (3) Der Begleitausschuss GSP 23–27 beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gemäß Punkt II (1). Ein Beschluss gilt dann als gefasst, wenn er sowohl von der angeführten Stimmenmehrheit als auch von der Verwaltungsbehörde mitgetragen wird.

Scheitert eine Beschlussfassung gemäß obigem Absatz, ist die mit einfacher Mehrheit gefasste Meinungsbildung innerhalb der finanzierenden Stellen gemäß Punkt II (1) 1. bis 7. maßgeblich, wobei der Beschluss nur dann als gefasst gilt, wenn er auch von der Verwaltungsbehörde mitgetragen wird.

- (4) Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (6) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Begleitausschusses GSP 23–27 ist nicht zulässig.
- (7) Dringliche Angelegenheiten können auch im schriftlichen Verfahren gelöst werden. Die Mitglieder des Begleitausschusses GSP 23–27 können innerhalb von zwei Wochen (Eingang bei der Koordinierungsstelle) nach Einlangen der vorgelegten Unterlagen dazu Stellung nehmen. Der Vorsitz informiert den Begleitausschuss GSP 23–27 im Wege der Koordinierungsstelle nach Ablauf der Frist über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens. Der Vorschlag ist angenommen, wenn innerhalb der festgelegten Frist mit dem in Punkt V (3) - (6) festgelegten Quorum eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Schweigen als Zustimmung.
- (8) Im Falle der persönlichen Befangenheit eines stimmberechtigten Mitglieds bei einem Beschlusspunkt hat sich dieses in Bezug auf die betreffende Thematik zu enthalten. Eine persönliche Befangenheit liegt dann vor, wenn Interessenskonflikte dahingehend bestehen, dass das Mitglied selbst beziehungsweise Angehörige aus dem engsten

Familienkreis durch einen Beschlusspunkt direkte wirtschaftliche Vorteile erzielen (zum Beispiel durch Auftragsvergaben).

- (9) Eine vorliegende Befangenheit ist dem Vorsitz im Anlassfall rechtzeitig mitzuteilen.
- (10) Die Geschäftsordnung und die Stellungnahmen des Begleitausschusses GSP 23–27 werden gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) 2021/2115 ebenso veröffentlicht wie eine Liste der im Begleitausschuss GSP 23–27 vertretenen Stellen und Organisationen.

VI. Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser bedürfen eines Beschlusses gemäß Punkt V dieser Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der in Punkt II (1) genannten Mitglieder des Begleitausschusses GSP 23–27 am 25.11.2022 in Kraft.